

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschlüsse der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA vom
20.10.2005**

- **SR 2 I¹⁾ Teile A bis C**
hier: Änderung der Nr. 3 Abs. 2
zum Schuljahr 2005/2006

- **Auszahlung der Vergütung**
hier: Ergänzung der Nr. 3 der SR 2 I¹⁾ Teile A bis C
zum 01.01.2006

1) Hinweis: SR 2 I in der Fassung vom 30.09.2005

SR 2 I¹⁾ Teile A bis C
hier: Änderung der Nr. 3 Abs. 2

1. Nr. 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Lehrkräfte gelten die Arbeitszeitregelungen wie für entsprechende Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Bei der Einrichtung eines freiwilligen Arbeitszeitkontos findet § 6a ABD Teil C Nr. 11²⁾ entsprechende Anwendung.

Die Einrichtung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos richtet sich nach den Vorschriften für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaates Bayern.

Protokollnotiz zu Abs. 2 Satz 3:

1. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Schulträger angesparte Zeiten finanziell abgelten.
2. Der Schulträger hat das Recht den Gesamtumfang des Arbeitszeitkontos bis höchstens zu der für die Lehrkräfte des Freistaates Bayern geltenden Dauer festzulegen.

2. Diese Regelung tritt zum Schuljahr 2005/2006 in Kraft.

1) Hinweis: SR 2 I in der Fassung vom 30.09.2005

2) § 6a ABD Teil C Nr. 11 in der Fassung vom 30.09.2005

Auszahlung der Vergütung

hier: Ergänzung der SR 2 I¹⁾ ABD Teile A bis C

- 1. Die SR 2 I¹⁾ ABD Teile A bis C wird um folgende Nr. 6 a ergänzt:**

Die Lehrkraft hat Anspruch auf Anweisung der Vergütung am ersten Banktag des laufenden Monats.

- 2. Diese Regelung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.**

1) Hinweis: SR 2 I in der Fassung vom 30.09.2005